

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 340/95

BESCHLUSS

vom

16. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 16. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 19. Sep-
tember 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 100.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche
Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bie-
tet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der - gemäß dem Hauptbegehren der Klägerin
(GA I 106) - zuerkannte Anspruch aus §§ 667, 675, 1922 BGB,
nach Beendigung des Treuhandvertrages der Klägerin alles
herauszugeben, was der Beklagte zur Ausführung des Auftra-
ges vom verstorbenen Ehemann der Klägerin erhalten und was

- 3 -

er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, ist kein Schadensersatzanspruch, der gemäß § 51 BRAO a.F. (= § 51 b BRAO n.F.) verjährt; vielmehr unterliegt dieser Anspruch nach § 195 BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (RGZ 96, 53, 55).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

